

Klärschlammabfuhr

Die Gemeinden sind zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben werden aktuell vom Amt Wilstermarsch oder den vom Amt Beauftragten nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig entleert oder entschlammt.

1. **Abflusslose Sammelgruben** werden bei Bedarf geleert.

2. **Regelabfuhr:**

Technisch unbelüftete Kleinkläranlagen werden mind. alle zwei Jahre entschlammt und entleert (Regelentleerung). Eine Verlängerung des regelmäßigen Entschlammungsintervalls ist nicht möglich. Die Grundstückseigentümer werden durch das vom Amt Wilstermarsch beauftragte Abfuhrunternehmen benachrichtigt.

Wartung KKA: Alle 2 Jahre umschichtig zur Abfuhr

3. **Antrag auf Umstellung Bedarfsabfuhr:**

Nachgerüstete technisch unbelüftete Kleinkläranlagen können alternativ auf schriftlichen Antrag des Eigentümers auf Bedarf entleert werden. In diesem Fall ist durch den Eigentümer außerhalb des Wartungsvertrages einmal jährlich eine Messung der Schlammspiegelhöhen zu veranlassen. Das Ergebnis ist dem Amt durch die Wartungsfirma zu übermitteln.

Sofern der Grundstückseigentümer keinen schriftlichen Antrag auf bedarfsorientierte Schlammmentnahme stellt, verbleibt es bei der Regelabfuhr.

Wartung KKA: jährlich

4. **Bedarfsabfuhr**

Hauskläranlagen mit Bauartenzulassung (**technisch belüftete Anlagen**) sind gem. der in der Zulassung gefassten Betriebs- und Wartungsanweisung zu entleeren oder zu entschlammen. Die mit der Wartung befasste Fachfirma legt fest, wann eine Schlammmentnahme zu erfolgen hat.

Wartung KKA: 3x pro Jahr

Schlammmentnahme (DIN-Norm 4261-1):

Eine Schlammmentnahme hat nach Feststellung von 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens mit Schlamm (Boden- und Schwimmschlamm) zu erfolgen.

Bei Mehrkammer-Ausfaulgruben sind bei oben liegenden Durchtrittsöffnungen nur die mit Schlamm gefüllten Kammern zu entleeren. Schwimmschlamm ist aus allen Kammern zu entfernen.

Anlagen mit getauchten Durchtrittsöffnungen sind vollständig zu entleeren.

Es wird auf die „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und in der Stadt Wilster und über die Abwälzung der Abwasserabgaben auf Kleineinleiter (Abwasseranlagensatzung)“ verwiesen. Diese finden Sie auf der Homepage des Amtes Wilstermarsch unter

www.wilster.de > Rund ums Amt > Ortsrecht > Amt > [Abwasserbeseitigungsanlagensatzung](#)